

Übergangs-Regelung Personalvorsorge

I. Besitzstandswahrung älterer Mitarbeiter/innen infolge Primatwechsels

Art. 1

Für sämtliche Versicherten, die am 31. Dezember 2016 bei der Personalvorsorgestiftung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O) im Leistungsplan versichert waren und ab 1. Januar 2017 über den Anschlussvertrag der Gemeinde bei der Pensionskasse SHP versichert sind, wird die reglementarische Austrittsleistung per 31. Dezember 2016 gemäss Leistungsprimatplan der PVS B-I-O als Startkapital dem individuellen Altersguthaben per 1. Januar 2017 im Beitragsprimatplan bei der neuen Vorsorgeeinrichtung, der Pensionskasse SHP, gutgeschrieben.

Art. 2

Für die Versicherten, die im Jahr 2017 das Alter 51 erreichen (demnach ab Jahrgang 1966) oder älter sind, wird gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. März 2016 (Anhang I) ein **Zuschuss** zur teilweisen Abfederung der Senkung der Leistungen durch die Umstellung berechnet und dem individuellen Altersguthaben bei der Pensionskasse SHP gutgeschrieben (teilweise Besitzstandswahrung).

Art. 3

Der Zuschuss wird als prozentualer Anteil des notwendigen Betrages zur vollständigen Besitzstandswahrung berechnet. Dieser Anteil ist abhängig vom Alter der versicherten Person:

Alter	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	ab 63
Jahrgang	1966	1965	1964	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	ab 1954
Ausgleich	5%	10%	15%	25%	35%	45%	55%	65%	75%	85%	90%	95%	100%

Zudem wird der Zuschuss allenfalls erhöht, so dass keine Person eine Renteneinbusse von mehr als maximal 12% gegenüber der modellmässigen Rente gemäss Leistungsprimat in Kauf nehmen muss.

Art. 4

Der individuelle Zuschuss berechnet sich auf dem Stichtag 1. Januar 2017. Der Zuschuss wird für die zuschussberechtigten Versicherten zum voraus fixiert und kommuniziert. Der Zuschuss ist abhängig vom im Jahr der Pensionierung geltenden Umwandlungssatz (UWS). Für die ersten drei Jahre gelten die von der Pensionskasse SHP fix festgelegten Umwandlungssätze (2017 = 6.6%, 2018 = 6.5%, 2019 = 6.4%). Ab 2020 erfolgt (als Berechnungsannahme) in jedem Jahr eine Kürzung des UWS um 0.3% bis ins Jahr 2021 (2020 = 6.1% und 2021 = 5.8%). Ab dem Jahr 2022 gilt eine Annahme von 5.5%.

Art. 5

Die individuellen Zuschüsse sind von der Pensionskasse SHP auf der Basis von Artikel 3 und 4 berechnet worden (Anhang II). Jedem Mitarbeiter wird dieser Betrag zusammen mit dieser Regelung (wegen Datenschutz aber **ohne** Beilage) kommuniziert.

Art. 6

Die individuellen Zuschüsse werden den Altersguthaben der Versicherten in den nächsten 5 Jahren (2017 – 2021) in 5 Tranchen jeweils per 1. Januar des entsprechenden Jahres gutgeschrieben. Die erste Tranche wird per 1. Januar 2017 gutgeschrieben. Es findet keine Verzinsung der noch nicht gutgeschriebenen Tranchen statt. Falls die Pensionierung vor 2022 erfolgt, wird der gesamte restliche Betrag einmalig der versicherten Person gutgeschrieben. In diesem Fall wird der individuelle Zuschuss aufgrund des in Artikel 4 für das Pensionierungsjahr vorgesehene UWS, mit dem aktuell geltenden UWS verglichen, angepasst und mit der letzten Tranche verrechnet. Bei einer teilweisen Pensionierung sowie bei einer Reduktion oder Erhöhung der Pensoren erfolgt keine Anpassung.

Art. 7

Jene Versicherten, die innerhalb der nächsten 5 Jahre austreten, haben keinen Anspruch auf die verbleibenden, noch nicht ausbezahlten Tranchen. Entscheidend für den Anspruch auf die Tranche des Austrittsjahrs ist, ob die versicherte Person am 1. Dezember des Vorjahres noch angestellt ist.

Art. 8

Falls vor 2022 ein Risikofall eintritt, wird der gesamte restliche Betrag einmalig der versicherten Person gutgeschrieben. Auch in diesem Fall wird der individuelle Zuschuss aufgrund des in Artikel 4 für das Pensionierungsjahr vorgesehene UWS, mit dem aktuell geltenden UWS verglichen, angepasst und mit der letzten Tranche verrechnet. Bei einer Teilinvalidität werden die Teil-Raten weitergeführt und dem noch aktiven Teil gutgeschrieben.

Art. 9

Der für alle Mitarbeiter/innen maximal benötigte Betrag ist als Rückstellung bei der Gemeinde auszuweisen.

II. Verwendung Reserve „Personalvorsorge“

Art. 10

Falls der Kredit, der zur Finanzierung der Deckungslücke von der Gemeindeversammlung am 22. März 2016 beschlossen wurde, beim Übertritt in die Pensionskasse SHP am 1. Januar 2017 nicht voll ausgeschöpft wird, werden 50% des Restkredits für die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve bei der Pensionskasse SHP verwendet. Diese Reserve soll dazu dienen, künftige Senkungen des Umwandlungssatzes abzufedern, wobei der Gemeinderat bei der Verwendung der Reserve die bereits erfolgten Abfederungen der vorliegenden Übergangs-Regelung mitberücksichtigt. Die Arbeitgeberbeitragsreserve berechnet sich wie folgt:

Bewilligter Kredit der Gemeindeversammlung vom 22.3.2016	Fr.	8'140'000.00
+ Leistungen aus Teilliquidation PVS B-I-O (zurzeit noch offen)	Fr.	+ ...
Total Mittel für Neuanschluss PK SHP und Besitzstandswahrung	Fr.	...
./. Anschlusskosten Pensionskasse SHP (zurzeit noch offen)	Fr.	- ...
./. Total Zuschüsse an die Versicherten 51+ gemäss Anhang II	Fr.	- ...
Restanz	Fr.	...
davon 50% = Arbeitgeberbeitragsreserve	Fr.	...

III. Teiler Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Art. 11

Der Teiler für die Beiträge Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) beträgt bis 2022 50:50%. Ab 2023 beträgt dieser Teiler neu 60(AG):40(AN)% gegenüber der bisherigen PVS-Lösung von 54(AG):46(AN)%.

Anhang I: Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.3.2016

Anhang II: Berechnungen Pensionskasse SHP vom 25.10.2016, zur individuellen Abgabe

Genehmigt am 31. Oktober 2016

Im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Bolligen

Personalkommission Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

sig.
Michel Kunz
Präsident

sig.
Petra Wüthrich
Sekretärin